

FAQ Vereinsrecht

1. Welche Änderungen sind mitteilungs- bzw. eintragungspflichtig?

Jede Änderung im vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) sowie jede Änderung in der Satzung ist eintragungspflichtig.

Unter Vorstandsänderung ist jede Neuwahl (z.B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstandes) und jedes Ausscheiden (z.B. Rücktritt oder Tod des Vorstandsmitgliedes) der eingetragenen Vorstandsmitglieder zu verstehen. Diese Änderungen sind ohne Eintragung wirksam geworden. Wurde eine bereits eingetragene Person wiedergewählt ist dagegen keine Anmeldung notwendig. Wurde eine Anmeldung versäumt, so ist diese nachzuholen.

Eine Satzungsänderung liegt vor, wenn der Wortlaut der Satzung geändert wurde. Hierzu zählt z.B. die Änderung des Vereinsnamens, des Sitzes des Vereins, Anpassung der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Vor der Eintragung der Satzungsänderungen sind diese allerdings nicht wirksam.

2. Wer muss anmelden?

Die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl sind zur Anmeldung verpflichtet. Wie viele Vorstände also beim Notar vorsprechen müssen, ist in der Satzung für jeden Verein individuell geregelt, bitte schauen Sie hierzu in die eigene Satzung. (Stichwort: „Vorstand nach § 26 BGB“)

3. Wie muss angemeldet werden?

Alle Änderungen sind in öffentlich beglaubigter Form anzumelden. Das bedeutet, es ist immer ein Notartermin für die Anmeldung zu vereinbaren. Persönliche Vorsprache beim Amtsgericht ist nicht möglich und daher überflüssig!

4. An welchen Notar soll ich mich wenden?

In Deutschland herrscht freie Notarwahl. Das Registergericht kann und darf keine Empfehlung tätigen. Notare finden Sie im Telefonbuch oder im Branchenverzeichnis unter Notare/Notariate.

Im badischen Landesteil können auch die Ratschreiber der Städte und Gemeinden diese erforderliche Beglaubigung vornehmen. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrer Gemeinde oder Stadt, ob es dort einen Ratschreiber gibt.

5. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Es ist immer die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form im Original einzureichen. Weiterhin wird noch das Protokoll der Mitgliederversammlung, die die Änderung beschlossen hat, in Kopie oder Original benötigt. Hier genügt ein Exemplar.

Wurde die Satzung geändert, dann muss zusätzlich noch ein vollständiger aktueller Satzungswortlaut beigefügt werden.

Kassenberichte, Anwesenheitslisten, Einladungen u.ä. sind nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Registergericht einzureichen.

Eine vorherige Prüfung von Unterlagen, ohne dass ein Antrag eingereicht wurde, kann durch das Registergericht Mannheim nicht stattfinden!

6. Welchen Inhalt müssen die Protokolle haben?

Es ist mindestens anzugeben: Vereinsname und Sitz, (Registernummer), Ort und Tag der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Anzahl der Anwesenden, Abstimmungsergebnisse (ja /nein/Enthaltungen).

Bei einer Vorstandswahl muss auch angegeben werden, ob die gewählten Personen das Amt auch angenommen haben.

Bei einer Satzungsänderung muss sich aus dem Protokoll der genaue Wortlaut der Änderung ergeben. (z.B. § 1 Satz 2 lautet nun: „Der Sitz befindet sich in Mannheim“)

Am Ende des Protokolls ist die Niederschrift zu unterschreiben. Unterschreiben müssen die Personen, die nach der eigenen Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlung zu unterschreiben haben. Diese Personen stehen mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit des Protokolls ein.

Es reicht ein Ergebnisprotokoll. (Das bedeutet, dass z.B. weitere Vorträge der einzelnen Vereinsabteilungen nicht eingereicht werden müssen)

7. Müssen Protokolle der Mitgliederversammlung jährlich eingereicht werden?

Protokolle müssen nur bei beschlossenen Änderungen eingereicht werden. Wurde der Vorstand wieder gewählt und die Satzung nicht geändert, wird das Protokoll bei Gericht nicht benötigt.

8. Der Verein hat schon lange keine Satzungsänderung mehr vorgenommen, was ist zu tun?

Sollen umfangreiche Satzungsänderungen vorgenommen werden, ist es sinnvoll eine Satzungsneufassung zu beschließen. Der Text der neuen Satzung kann dann als Anlage zum Protokoll beigefügt werden, wenn innerhalb des Protokolls darauf verwiesen wurde.

Bitte beachten Sie, dass Zweckänderungen von allen Mitgliedern (auch von den nicht anwesenden Personen) zu beschließen sind (§ 33BGB). Eine Zweckänderung kann z.B. bereits sein, wenn bei einem Verein zur Unterstützung älterer Menschen auch aufgenommen wird, dass zusätzlich Familien unterstützt werden sollen.

9. Gibt es Vordrucke und Merkblätter?

Verbindliche Vordruck gibt es nicht. Als Hilfestellung, was anzumelden ist, gibt es im Hinweiskasten „Vordrucke des Registergerichts“ Vorschläge, wie eine Anmeldung aussehen kann sowie eine Mustersatzung, die alle Mindestangaben beinhaltet.

10. Der Verein ist gemeinnützig, was ist zu beachten?

Auch gemeinnützige Vereine müssen alle Formvorschriften hinsichtlich der Anmeldung und der Protokolle einhalten. Eine Erleichterung gibt es nur hinsichtlich der Gerichtsgebühren, da mit Vorlage einer aktuellen (nicht älter als 3 Jahre) Bescheinigung des Finanzamtes diese Gebühren entfallen.

11. Wir wollen einen Verein gründen, was brauchen wir?

Zur Gründung eines ideellen nicht wirtschaftlichen Vereins bedarf es mindestens 7 Mitglieder. Sie benötigen eine Gründungsversammlung und eine Satzung, die einen gesetzlichen Mindestinhalt haben muss. (vgl. Merkblatt Neugründung) Nach der Gründung melden die Vorstandsmitglieder den Verein mit Name, Sitz, Vertretungsmacht und Personendaten der Vorstandsmitglieder zur Eintragung an. Soll der Verein gemeinnützig sein, so sind gleichzeitig die Unterlagen beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Bestätigung des Finanzamtes, dass der Verein nach der Eintragung als gemeinnützig anerkannt wird, ist sodann hier vorzulegen.

12. Der Verein befindet sich in Liquidation, wo muss die Bekanntmachung durch den Liquidator erfolgen?

Zunächst muss in der Satzung überprüft werden, ob der Verein ein Bekanntmachungsblatt bestimmt hat. Fehlt eine Regelung, so ist nach § 50 a BGB die Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Amtsgerichts vorzunehmen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Dieses Blatt erfragen Sie bitte direkt beim dortigen Amtsgericht. (z.B. der Verein hat seinen Sitz in Bretten, dann ist Bekanntmachungsblatt, das Blatt des Amtsgerichts Bretten.) Hieran ändert sich auch durch die Zentralisierung der Zuständigkeit des Amtsgerichts Mannheim für die Vereinsregistereintragung nichts.